

**SATZUNG
ÜBER DIE FEUERWEHR
IN DER STADT AUGSBURG
(Feuerwehrsatzung)**

vom 03.08.2023 (ABl. vom 25. August 2023, S. 230 -243)

Änderungs- satzung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
09.01.2024	26.01.2024, S. 34	§ 8	01.02.2024

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**I. Abschnitt
ALLGEMEINES**

**§ 1
Organisation**

¹Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Augsburg. ²Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der Feuerwehr obliegt die Erfüllung der ihr durch Gesetz, insbesondere das Bayerische Feuerwehrgesetz oder andere Rechtsvorschriften, zugewiesenen Aufgaben des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes sowie des technischen Hilfsdienstes bei Unglücksfällen oder Notständen (Pflichtaufgaben).
- (2) ¹Andere Aufgaben (freiwillige Leistungen) darf die Feuerwehr nur ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der in Absatz 1 genannten gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und die Hilfe aufgrund der technischen Ausrüstung geleistet werden kann.

²Als freiwillige Leistungen zählen insbesondere:

- technische Dienst- und Hilfeleistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben gehören
(z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
- Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
- Leistungen der Atemschutzgeräte- und Schlauchwerkstatt,
- Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke und des Taucherbeckens,
- Mitwirkung bei der Aufstellung von Feuerlöschordnungen.

- (3) ¹Über die Gewährung freiwilliger Leistungen entscheidet, soweit es sich um laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1 GO) handelt, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder die von ihr oder von ihm Beauftragten (Art. 39 GO), ansonsten der Stadtrat bzw. der zuständige Fachausschuss. ²Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 3
Privatfeuermelder**

Im Rahmen der technischen Gegebenheiten kann die Stadt auf Antrag Anschlussmöglichkeiten für private Feuermeldeanlagen bereitstellen; im Übrigen sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen“ in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 4 Überörtliche Hilfeleistungen

Außerhalb des Stadtgebietes leistet die Feuerwehr Löschhilfe und technische Hilfsdienste nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 17 BayFwG).

§ 5 Haftung

Die Stadt Augsburg und ihre Feuerwehren sowie ihre Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei freiwilligen Hilfeleistungen im Rahmen dieser Satzung ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

II. ABSCHNITT FREIWILLIGE FEUERWEHREN

§ 6 Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet Augsburg (solche sind in den Stadtteilen Bergheim, Göggingen, Haunstetten, Inningen, Kriegshaber, Lechhausen, Oberhausen und Pfersee vorhanden) sind Teile der öffentlichen Einrichtung "Feuerwehr" der Stadt Augsburg.
- (2) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren werden grundsätzlich von den jeweiligen Feuerwehrvereinen gestellt (Art. 5 BayFwG).
- (3) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 7 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten

- (1) Die Kommandantin oder der Kommandant einer jeden Freiwilligen Feuerwehr wird in einer Dienstversammlung, zu der die Stadt Augsburg die Wahlberechtigten (Art. 8 Abs. 2 BayFwG) mindestens 2 Wochen vor dem Wahltag einlädt, gewählt.
- (2) ¹Die Wahl leitet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person (Wahlleitung, Art. 39 GO). ²Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer zur Seite. ³Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. ⁴Die Wahlleitung und die Beisitzerinnen und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. ⁵Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. ⁶Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme; Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahl hat sich an folgenden Grundsätzen auszurichten:
 - a) Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

¹Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. ²Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. ³Kann eine zur Kandidatur bereite Person nicht persönlich an der Dienstversammlung teilnehmen, kann sie vorab schriftlich ihre Bereitschaft erklären, sich zur Wahl zu stellen und im Falle ihrer Wahl die Wahl anzunehmen. ⁴Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. ⁵Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. ⁶Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. ⁷Sofern bereits vor der Wahlversammlung Kandidatinnen oder Kandidaten bekannt sind, können entsprechende Stimmzettel vorbereitet werden, die gegebenenfalls um weitere Kandidatinnen und Kandidaten ergänzt werden. ⁸Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. ⁹Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. ¹⁰Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber und Bewerberinnen durchgeführt.

b) Wahlgang, Stimmabgabe

¹Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. ²Für eine gültige Stimmabgabe für einen Kandidaten oder eine Kandidatin ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. ³Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. ⁴Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerberinnen und Bewerber zu werten. ⁵Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene, wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. ⁶Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung

einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt. ⁷Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem von dieser bestimmten Beisitzer oder bestimmten Beisitzerin zu übergeben. ⁸Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. ⁹Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. ¹⁰Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. ¹¹Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. ¹²Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

c) Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

¹Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. ⁴Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁵Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁶Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. ⁷Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. ⁸Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. ⁹Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt. ¹⁰Stand nur ein Bewerber oder nur eine Bewerberin zur Wahl und hat er oder sie die erforderliche Stimmenzahl nach Satz 2 nicht erreicht, lädt die Stadt Augsburg nach frühestens 2 Wochen zu einer neuen Wahlversammlung ein. ¹¹Führt auch diese nicht zu einer gültigen Wahl, wird das vakante Amt durch Bestellung nach Art. 8 Abs. 2 BayFWG besetzt. ¹²Gleiches gilt, wenn sich keine Feuerwehrdienstleistende oder kein Feuerwehrdienstleistender zur Wahl gestellt hat.

d) Wahlannahme

¹Nach der Wahl befragt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. ²Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. ³Lehnt die gewählte Person ab, ist die Wahl zu wiederholen. ⁴Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter.

- (5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

§ 8

Wahl der Stellvertreter bzw. der Stellvertreterinnen des Kommandanten bzw. der Kommandantin

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Augsburg können bei Bedarf neben einem ersten stellvertretenden Kommandanten bzw. einer ersten stellvertretenden Kommandantin einen zweiten stellvertretenden Kommandanten bzw. eine zweite stellvertretende Kommandantin wählen.
- (2) Für die Wahl der Stellvertreter bzw. der Stellvertreterinnen des Kommandanten bzw. der Kommandantin gilt § 7 entsprechend.

§ 9

Verpflichtung

¹Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ²Neu aufgenommenen Feuerwehrdienstleistenden soll eine Satzung über die Feuerwehr der Stadt Augsburg überreicht werden.

§ 10

Übertragung besonderer Aufgaben

¹Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Jugendwartin, Gerätewart, Gerätewartin). ²Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§ 11

Persönliche Ausstattung

¹Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. ²Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Augsburg Ersatz verlangen.

§ 12

Anzeigepflichten bei Schäden

¹Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten bzw. der Kommandantin unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene eigene Körper- und Sachschäden,
- Schäden am Eigentum Dritter und Verletzungen Dritter, die in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstanden sind sowie
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

²Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Augsburg in Frage kommen, hat der Kommandant bzw. die Kommandantin die Meldung an die Stadt Augsburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, weiterzuleiten. ³Hat die Stadt Augsburg nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich, bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten, sofort zu unterrichten.

§ 13 Dienstverhinderung

¹Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringliche wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. ²Für das Fernbleiben an Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin oder dem Kommandanten zu entschuldigen. ³Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. ⁴Der Wegzug aus der Stadt Augsburg bzw. dem Einzugsbereich der Wehr ist in jedem Fall zu melden.

§ 14 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin oder der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Verweis (mündlich, schriftlich oder in Textform),
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 15 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 15 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten oder der Kommandantin gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden oder einer Feuerwehrdienstleistenden, den oder die er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

²Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei:

- unehrenhaftem Verhalten in und außer Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameradinnen oder Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten der Anordnungen oder
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

³Der Feuerwehrkommandant bzw. die Feuerwehrkommandantin hat der ausgeschlossenen Person den Ausschluss schriftlich zu erklären.

§ 16 Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) ¹Der Kommandant bzw. die Kommandantin stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. ²In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. ³Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt Augsburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, vorzulegen.

§ 17 Dienstreisen

- (1) ¹Der Kommandant bzw. die Kommandantin hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt Augsburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). ²Sie bzw. er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt Augsburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, einzuholen.
- (2) Die Genehmigung der Dienstreise kann schriftlich oder in Textform erfolgen.

§ 18 Jahresbericht

- (1) ¹Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Stadt Augsburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. ²Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehr-

dienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen.³In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).

- (2) Die Meldepflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG und § 12 Satz 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

III. Abschnitt – Schlussvorschrift

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Feuerwehr in der Stadt Augsburg (Feuerwehrsatzung) vom 25.01.1985 (ABl. vom 01.02.1985, S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.1992 (ABl. vom 07.08.1992, S. 129) außer Kraft.

Augsburg, den 03.08.2023

Eva Weber
Oberbürgermeisterin